

Teil 7. Eine Darstellung der rechtlichen Situation und Status des SSCs / CSEs in Deutschland (Detlef Hardorp)

Das Abitur stellt eine Hochschulzugangsberechtigung dar. Gilt Ähnliches für ausländische Abschlüsse in Deutschland?

Von der Pariser Reifezeugniskonvention zur Lissabonner Anerkennungsübereinkunft

Bis zum Jahre 2007 nur begrenzt: Für „echte“ Ausländer galt die Pariser Reifezeugniskonvention von 1953, deren Anwendung auf sogenannte „Inländer“ aber freigestellt war. Artikel 1 (3) der außer Kraft getretenen Pariser „Reifezeugniskonvention“ besagte:

Each Contracting Party reserves the right not to apply the provisions of paragraph 1 to its own nationals.

Selbst wenn ein Deutscher damals in Neuseeland einen Abschluss machte, konnte er sich also nicht auf die Konvention berufen. Verbindlich war sie nur für „echte“ Ausländer.

Da diese Haltung weiterhin umhergeistert, lohnt sich ein Blick darauf, wie die Inländerdiskriminierung zu Fall gebracht wurde. Sie war schlicht mit EU-Recht nicht kompatibel. Das verdeutlicht die Klage eines ehemaligen Schülers aus Baden-Württemberg. Er war in einem Gymnasium in Stuttgart bis zur 9. Klasse zur Schule und dann nach England gegangen, wo er zwei weitere Jahre die Schule besuchte und abschloss. Nach insgesamt nur 11 Jahren Schule wollte er dann in Deutschland studieren. Die Schulbehörden erkannten aber seinen Abschluss nicht als Zulassung zum Studium an, weswegen er klagte. Er argumentierte, dass der Vorbehalt der (damals noch gültigen) Pariser Reifezeugniskonvention hinsichtlich der Behandlung eigener Staatsbürger gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 12 des EG-Vertrags verstoße. So wird der Sachverhalt vom Verwaltungsgericht Stuttgart wiedergegeben (aus dem Urteil vom 9. Oktober 2003, AZ 4 K 4733/01):

Der am 19.07.1983 geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Er besuchte von 1990 bis 1994 die Grundschule, von 1994 bis zum Ende des Schuljahres 1998/99 das W. - Gymnasium in Stuttgart bis zur 9. Klasse. Von September 1999 bis Juni 2001 besuchte er die Oberstufe der A. School in England. Diese schloss er mit den Prüfungen zum GCE - Advanced Level in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, höhere Mathematik, Chemie und Wirtschaft jeweils mit der Bestnote A ab. Damit war er der beste Schüler seiner Schule.

Am 16.05.2001 beantragte der Kläger beim Oberschulamt Stuttgart, die Gleichwertigkeit seines in England erzielten Schulabschlusses mit der allgemeinen Hochschulreife, hilfsweise der fachgebundenen Hochschulreife für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften festzustellen. Zur Begründung berief er sich auf die Reifezeugniskonvention vom 11.12.1953 und machte geltend, der dort enthaltene Vorbehalt hinsichtlich der Behandlung eigener Staatsangehöriger verstoße gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG. Mit seinem Abschluss könne er in England jedes Fach an einer englischen Universität studieren.

Mit Schreiben vom 24.04.2002 teilte das Oberschulamts dem Kläger mit, nach den von der Kultusministerkonferenz am 26.01.1996 festgelegten Grundsätzen für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen sowie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz setze die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einer fachorientierten Hochschulzugangsberechtigung u.a. den Nachweis von 12 aufsteigenden Schulbesuchsjahren sowie die Prüfung in einer zweiten Fremdsprache voraus.

Der Kläger habe diese Voraussetzungen nicht erfüllt, denn die abgelegte Prüfung „German“ sei in der Muttersprache erfolgt, während der Aufenthalt im englischen Sprachkreis eine Prüfung in der Landessprache Englisch nicht ersetzen könne. Sein Schulbesuch habe nur elf Jahre gedauert.

Das Gericht urteilte: „Der Bescheid des beklagten Landes vom 24.04.2002 wird aufgehoben. Das beklagte Land wird verpflichtet, die Gleichwertigkeit des vom Kläger im Vereinigten Königreich erzielten Schulabschlusses (A-Level) mit der allgemeinen Hochschulreife festzustellen.“ Er durfte in Deutschland studieren. In der Zusammenfassung bei openJur steht dazu:

Die in der Nichtanwendung der europäischen Reifezeugniskonvention gegenüber eigenen Staatsangehörigen liegende Schlechterstellung ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, soweit es sich um Schulabschlüsse aus Staaten der EU handelt.

Das war 2003. Deutschland hatte bereits 1997 das völkerrechtliche Folgeübereinkommen unterschrieben, nämlich das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die meist als „Lissabonner Anerkennungsübereinkunft“ (kurz LAÜ, auf Englisch „Lisbon Recognition Convention“) bezeichnet wird. Sie wurde 1997 vom Europarat und der UNESCO initiiert und sogleich auch von Deutschland unterschrieben, trat in Deutschland aber erst zehn Jahre später nach ihrer Ratifizierung im Jahre 2007 in Kraft und löste damit die alte Pariser Reifezeugniskonvention ab. Die „Inländerdiskriminierung“ wurde in der Lissabonner Anerkennungsübereinkunft völlig abgeschafft, und das nicht nur im Bereich der EU. Die LAÜ legt fest, dass es weder auf die Nationalität noch irgendwelche anderen externen Umstände ankommt, maßgeblich ist allein die erworbene Qualifikation.

2007 wurde die Lissabon Anerkennungskonvention Bundesgesetz:

Bundesgesetzblatt ⁷⁰⁵

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
16. 5.2007	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping GESTA: XB006	706
16. 5.2007	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region GESTA: XK001	712
20. 3.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	733
12. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	733
12. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	734
17. 4.2007	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	734
17. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlin-	

Es ist ein Bundesgesetz, das in drei Sprachen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, nämlich auf Englisch, Französisch und Deutsch.

In der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der Fassung vom 21.09.2006)“ heißt es auf S. 2:

Die Länder regeln das Verfahren, wobei keine Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen bzw. staatenlosen Studienbewerbern vorgesehen werden.

Insofern gibt es keine Inländerdiskriminierung beim Hochschulzugang in Deutschland mehr.

Grundsäulen der LAK sind die Artikel III.1 und IV.1:

Section III
Basic principles related
to the assessment of qualifications

Article III.1

1. Holders of qualifications issued in one of the Parties shall have adequate access, upon request to the appropriate body, to an assessment of these qualifications.

2. No discrimination shall be made in this respect on any ground such as the applicant's gender, race, colour, disability, language, religion, political or other opinion, national, ethnic or social origin, association with a national minority, property, birth or other status, or on the grounds of any other circumstance not related to the merits of the qualification for which recognition is sought. In order to assure this right, each Party undertakes to make appropriate arrangements for the assessment of an application for recognition of qualifications solely on the basis of the knowledge and skills achieved.

Section III.
Principes fondamentaux
pour l'évaluation des qualifications

Article III.1

1. Les titulaires de qualifications délivrées dans l'une des Parties ont un accès adéquat, à leur demande adressée à l'organisme compétent, à l'évaluation de ces qualifications.

2. Il n'est fait, à cet égard, aucune distinction fondée, notamment, sur le sexe, la race, la couleur, le handicap, la langue, la religion, les opinions politiques ou toute autre opinion, l'origine nationale, ethnique ou sociale des demandeurs, l'appartenance à une minorité nationale, la fortune, la naissance ou toute autre situation, ou quant à toute autre circonstance sans rapport avec la valeur de la qualification dont la reconnaissance a été sollicitée. Afin d'assurer ce droit, chaque Partie s'engage à prendre les dispositions nécessaires pour évaluer toute demande de reconnaissance de qualifications en prenant exclusivement en compte les connaissances et aptitudes acquises.

Abschnitt III
Wesentliche Grundsätze in Bezug
auf die Bewertung von Qualifikationen

Artikel III.1

(1) Inhabern von Qualifikationen, die in einer der Vertragsparteien ausgestellt wurden, ist auf ein an die geeignete Stelle gerichtetes Ersuchen angemessener Zugang zu einer Bewertung dieser Qualifikationen zu ermöglichen.

(2) In dieser Hinsicht darf es keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände geben, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nicht zusammenhängen. Um dieses Recht zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, angemessene Vorkehrungen für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen.

Section IV
Recognition
of qualifications giving
access to higher education

Article IV.1

Each Party shall recognize the qualifications issued by other Parties meeting the general requirements for access to higher education in those Parties for the purpose of access to programmes belonging to its higher education system, unless a substantial difference can be shown between the general requirements for access in the Party in which the qualification was obtained and in the Party in which recognition of the qualification is sought.

Section IV.
Reconnaissance
des qualifications donnant
accès à l'enseignement supérieur

Article IV.1

Chaque Partie reconnaît, aux fins de l'accès aux programmes relevant de son système d'enseignement supérieur, les qualifications délivrées par les autres Parties et qui satisfont, dans ces Parties, aux conditions générales d'accès à l'enseignement supérieur, à moins que l'on ne puisse démontrer qu'il existe une différence substantielle entre les conditions générales d'accès dans la Partie dans laquelle la qualification a été obtenue et dans la Partie dans laquelle la reconnaissance de la qualification est demandée.

Abschnitt IV
Anerkennung von
Qualifikationen, die den Zugang
zur Hochschulbildung ermöglichen

Artikel IV.1

Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

In „Wesentliche Grundsätzen in Bezug auf Bewertung von Qualifikationen“ heißt es in Art III.1 (die Unterstreichungen stammen nicht aus dem Original):

In dieser Hinsicht darf es keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder auf Grund anderer Umstände geben, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nicht zusammenhängen.

Deutlicher kann man es eigentlich nicht sagen. Es zählt nur die Qualifikation. Alles andere wäre Diskriminierung.

Über die tiefgreifende Wirkung der Anerkennungskonvention im Hochschulbereich findet man zum Beispiel in einem Schreiben des Wissenschaftsministeriums in NRW aus 2011 folgende Passage:

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. November 2011
Seite 1 von 5

An die
Universitäten und
Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
411
bei Antwort bitte angeben

An die
Kunsthochschulen
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Prof. Dr. Goebel
Telefon 0211 896- 4445
Telefax 0211 896- 4355
Joachim.Goebel@miwft.nrw.de

Die Lissabonner Anerkennungskonvention ist in Nordrhein-Westfalen aufgrund der allgemeinen Regeln zur unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge zumindest in den u. g. Anwendungsbereichen unmittelbar anwendbares Recht im Range eines formellen Landesgesetzes. Die Konvention geht daher Regelungen in Prüfungsordnungen vor. Widersprechen Regelungen einer Prüfungsordnung der Konvention, sind diese Regelungen nichtig.

Zur Anerkennung des neuseeländischen SSCs / CSE und „transnational education“

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) schreibt als Organ der deutschen Kultusministerkonferenz zur Frage des Hochschulzuganges mit ausländischen Abschlüssen (www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/erkennung-im-hochschulbereich/hochschulzugang.html):

Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen möglich. Grundvoraussetzung ist, dass das Zeugnis nach dem Recht des Staates, in dem es erworben wurde, eine Hochschulzugangsqualifikation darstellt. Im europäischen Raum, aber auch mit einigen nicht europäischen Staaten, ist der Hochschulzugang zudem durch völkerrechtliche Abkommen geregelt.

Einer der nicht-Europäischen Staaten, der wie alle europäischen Staaten (außer Griechenland und Monaco) diesem völkerrechtlichen Abkommen beiträgt, ist Neuseeland. Auf Anfrage der Software AG Stiftung schrieb die Juristin und damalige Mitarbeiterin des IfBB Dr. Christiane Wegricht im Juli 2017 zu den rechtlichen Grundlagen für eine Anerkennung des neuseeländischen SSC / CSE:

Nach Art. IV.1 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich vom 11.04.1997 („Lissabon-Konvention), von Neuseeland und Deutschland unterzeichnet und in Deutschland mit Gesetz vom 16.5.2007 ratifiziert, „erkennt (jede Vertragspartei) für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“

Die Formulierung „von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen“ ist nach den erläuternden Bemerkungen und Empfehlungen zur Durchführung des Übereinkommens (http://wissenschaft.bmwf.wg.at/fileadmin/user_upload/lissabon_empfehlung_allg.pdf) so zu verstehen, „dass er auch Qualifikationen umfasst, die zum Bildungssystem einer Vertragspartei gehören, aber in einer Schule oder einer anderen Einrichtung erworben wurden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Vertragspartei befindet.“

Durch diese Klarstellung ist gewährleistet, dass es keinen Unterschied macht, ob der SSC hier oder in Neuseeland erworben wird. Nicht entscheidend ist weiterhin, welche Staatsangehörigkeit der Absolvent hat. Dies betont auch die „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ – Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i.d.F. v. 21.09.2006, die den Regelungen des Übereinkommens entspricht (und somit nach 2007 nicht neu gefasst wurde). Diese sieht in 1.1. vor: „Die Länder regeln das Verfahren, wobei keine Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen bzw. staatenlosen Studienbewerbern vorgesehen werden.“

Entscheidend ist also nur, dass das SSC tatsächlich in Neuseeland ein Recht zum Hochschulzugang gibt.

Es ist weiterhin entscheidend, dass die SSCs / NZCSEs auf allen „Levels“ im nationalen neuseeländischen Qualifikationsrahmen eingetragen sind (das ist z.B. beim Internationalen Baccalaureate Diploma (IB) nicht der Fall, obwohl es auch den Hochschulzugang in Neuseeland eröffnet). Denn die LAÜ ist nur auf „nationale“ Abschlüsse anwendbar. Dabei ist die „tiefste“ Ebene die des Hochschulzugangs.

Eine deutsche Schule bietet lediglich das Programm an, das zum SSC / NZCSE hinführen kann.

Das SSC / CSE wird immer in Neuseeland vergeben, und zwar auf der Grundlage der Leistungen, die ein „accredited provider“ (die Schule) festgestellt hat. Eine Schule bekommt die Akkreditierung von dem neuseeländischen „qualification developer“, in diesem Fall die Federation of Rudolf Steiner Waldorf Schools in New Zealand (FRSWSNZ, der neuseeländische Bund der Waldorfschulen) in Zusammenarbeit mit dem Steiner Education Development Trust (SEDT), das per Exklusivvertrag im Auftrag des neuseeländischen Bundes der Waldorfschulen sämtliche Arbeiten in Zusammenhang mit dem SSC übernommen hat.

Die neuseeländische Akkreditierungsbehörde NZQA bestätigte 2016 gegenüber dem Bund der Freien Waldorfschulen, dass keine Gründe ersichtlich sind, die dagegensprechen, das SSC / CSE auch Schülern zu erteilen, die außerhalb von Neuseeland an dem SSC / CSE Programm teilnehmen. Deren Leistungen werden mittels eines „Credit Recognition and Transfer“ (CRT) Systems nach Neuseeland transferiert. Dort werden dann gemäß §15.2 der „NZQF Listing and Operational Rules“ die Zertifikate vom „Qualifications Committee“ der SSCs / CSEs in Zusammenarbeit mit SEDT und dem neuseeländischen Bund der Steiner Waldorf Schulen FRSWSNZ ausgestellt. Eine deutsche Waldorfschule ist nicht dazu berechtigt, neuseeländische SSCs / CSEs auszustellen. Die Arbeit von FRSWSNZ / SEDT wird von NZQA regelmäßig überprüft und somit in letzter Instanz qualitätsgesichert. SEDT ist wiederum für die Qualitätssicherung der Schulen als „accredited provider“ zuständig, die alle nach demselben Quality Management System (QMS) arbeiten.

Das ist „transnational education“. S. Bergan & E. S. Hunt. (Eds.) schreiben dazu in dem Buch des Europarates „Developing attitudes to recognition: Substantial differences in an age of globalisation“ (2009) auf Seite 151:

Transnational education was adopted by the ENIC and NARIC networks in 2000 and is now widely accepted for permitting legitimate cross-border education to exist. The revised Code of Good Practice was approved by the ENIC Network at its 12th Annual Meeting in 2005 and adopted by the Convention Committee at its 4th Session in Bucharest in 2007 as a subsidiary text to the Convention. That defines 'transnational education' as all types of „courses of study, or educational services (including those of distance education) in which the learners are located in a country different from the one where the awarding institution is based.“ The Scope of the Code of Good Practice „... refers particularly to those transnational arrangements which lead to the provision of study programmes and to the issuing of qualifications. Consequently, reference is made to ... institutions and programmes involved in concluding any type of transnational arrangement whereby an institution provides educational services outside its country of origin“. The code specifies that „Qualifications issued through transnational educational programmes, complying with the provisions of the present Code, should be assessed in accordance with the stipulations of the Lisbon Recognition Convention and its subsidiary texts.“

Dass das Level 3 New Zealand Certificate of Steiner Education unter bestimmten Bedingungen den Hochschulzugang ermöglicht (und zwar unabhängig vom Fach), geht aus einem

Schreiben von Universities New Zealand hervor (siehe Anhang 2). Dort heißt es unter anderem:

This is to certify that the New Zealand Certificate of Steiner Education (NZCSE) is accepted by the New Zealand universities for admission ad eundem statum at entrance level. This means that for the purpose of entrance to a university the qualification is deemed to be equivalent to the officially-established minimum common entrance standard in New Zealand. (...) The certificates issued to students who have fulfilled the university entrance requirements with the NZCSE will state that university entrance has been gained, and the Records of Achievement of those students will itemise just how the standard has been met.

Das bedeutet also, dass ein SSC oder NZCSE auf Level 3 mit dem Prädikat „with university entrance“ den Hochschulzugang grundsätzlich auch in Deutschland gewährt, allerdings unter einer Bedingung: Es dürfen keine „wesentlichen Unterschiede“ zum Abitur festgestellt werden (siehe den Wortlaut des von Frau Wegricht zitierten Art. IV.1).

In den erläuternden Bemerkungen und Empfehlungen zur Durchführung des Übereinkommens („Explanatory Report“) wird ausführlich darauf eingegangen, was „wesentliche Unterschiede“ im Sinne von Art IV.1 sein können. Vier Beispiele von „wesentlichen Unterschieden“ werden gegeben:

- Ein wesentlicher Unterschied zwischen einem allgemeinbildenden und einem spezialisierten technischen Bildungsganges;
- eine unterschiedliche Dauer des Bildungsganges, die wesentlich den curricularen Inhalt beeinflusst²

² Bei der zweiten Zusammenkunft des „Lisbon Recognition Convention Committee“ in Riga am 6. Juni 2001 stellte dieses „Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“ auf. Darin heißt es in Nr. 36:

Qualifications of approximately equal level may show considerable differences in terms of content, profile and learning outcomes. In the assessment of foreign qualifications, these differences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (e.g. academic or de facto professional recognition) should lead to partial recognition or non-recognition of the foreign qualifications.

Es gab an dieser Stelle offensichtlich weiteren Klärungsbedarf, denn es wird dann ein „Explanatory Memorandum“ zu den in Riga aufgestellten Empfehlungen veröffentlicht, in dem u.a. ausführlich behandelt wird, was ein „wesentlicher Unterschied“ in der Länge eines Bildungsganges bedeutet:

The question of what constitutes a substantial difference in the length of study must also be seen in relation to the stipulated length of study for the qualification in question. A difference of one year is a clearer indication with regard to a study programme the stipulated length of which is, say, four years, than with regard to an entire primary and secondary education programme the stipulated length of which is, say, twelve years. Therefore, it is suggested that a difference of one year or more may be considered substantial in the case of most higher education programmes, while the difference in the length of programmes leading to access qualifications should be two years or more in order to be considered substantial.

Es wird also vorgeschlagen, dass bei Bildungsgängen, die zum Hochschulzugang führen, erst ein Unterschied von zwei Jahren oder mehr als „wesentlicher Unterschied“ gesehen werden sollte.

- das Vorliegen oder Fehlen bzw. das Ausmaß von bestimmten Fächern wie grundlegende Kurse („prerequisite courses“) oder nicht -akademische Fächer;
- ein wesentlicher Unterschied der Zielsetzung, wie zwischen Bildungsgängen, die primär für den Hochschulzugang und solche, die primär berufsvorbereitend zugeschnitten sind.

In den Folgejahren folgten weitere Klarstellungen bis hin zu einem vom Europarat heraus gegebenen Buch zum Thema 2009, aus dem bereits oben zitiert wurde. Beim SSC / NZCSE kann von den vier möglichen Gründen, eine Anerkennung für einen ausländischen Abschluss zu verweigern, letztlich nur das Fehlen bzw. das Ausmaß von bestimmten Fächern wie grundlegende Kurse („prerequisite courses“) zutreffen. Hier werden in Deutschland auch tatsächlich „wesentliche Unterschiede“ festgestellt. Die Festlegungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) hierzu sind für die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder verbindlich und werden von Hochschulen regelmäßig 1:1 angewandt. Man findet die Bewertung der häufigsten ausländischen Schulabschlüsse mit Hochschulzugang und eine Auflistung von Zusatzanforderungen, um „wesentliche Unterschiede“ auszugleichen, im Web bei anabin.de. Da man das SSC / NZCSE kaum als „häufig vorkommend“ bezeichnen kann, taucht es bei [anabin](http://anabin.de) nicht auf. Das SSC / NZCSE ist aber dem neuseeländischen NCEA (National Certificate of Educational Achievement) gleichgestellt. Beim NCEA wird man unter „NZL-BV05 - Regelung ab dem Zulassungstermin zum Sommersemester 2017“ fündig. Dort heißt es zum NCEA:

Es müssen insgesamt mindestens 5 voneinander unabhängige, allgemeinbildende Fächer mit insgesamt 60 credits im „Level 3“ und 20 credits im „Level 2“ oder höher nachgewiesen sein. - darunter 3 Fächer mit mindestens je 14 credits im „Level 3“ (darunter Mathematik mit mindestens 7 credits im „Level 3“ und 7 credits im „Level 2“ oder höher), - darunter Englisch oder Maori mit mindestens 10 credits im „Level 2“ oder höher (davon 5 im Bereich „writing“ und 5 im Bereich „reading“).

Man kann ein NCEA auf Level 3 mit University Entrance auch erwerben, ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben. Dann sieht die deutsche Anerkennungsbehörde aber „wesentliche Unterschiede“ und erkennt keine Hochschulzugangsberechtigung zu deutschen Hochschulen an.

Ob die zusätzlichen Bedingungen entsprechend erfüllt sind, bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Zu der Tatsache, dass das SSC / NZCSE sowie auch das staatliche NCEA einer Einzelfallprüfung unterliegt, äußerte sich Frau Oelmann von der ZaB gegenüber einer Nachfrage von mir am 14.03.2018 wie folgt:

Überprüfungen unsererseits sind immer Einzelfallentscheidungen, da es sich dabei überwiegend um Fälle handelt, die von der Norm abweichen bzw. die einer bestimmten Kontrolle bedürfen. Erheblich ist, ob etwa ein KMK Bewertungsvorschlag erfüllt wird oder nicht. Diese Überprüfung bezieht sich immer fallbezogen auf die individuell vorgelegten Zeugnisse und kann daher keine allgemeingültige Aussagekraft haben.

Des Weiteren schrieb sie: „Da die neuseeländische Seite das SSC einem NCEA gleichstellt, wäre es jedoch auf jeden Fall wichtig sicherzustellen, dass die Anforderungen an das SSC nicht unter denen liegen, die an das NCEA gestellt werden.“ Um die oben zitierte NZL-BV05 Regelung entsprechend auf das SSC / NZCSE anwenden zu können, muss berücksichtigt werden, dass 80 NCEA „credits“ exakt 50 SSC / NZCSE „points“ entsprechen. Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Spezifizierung von Englisch oder Maori dem NCEA entspricht, für das SSC / NZCSE aber zu kurz greift, da dieses auch mit der Muttersprache Deutsch erworben werden kann. In Neuseeland werden in der Muttersprache Kompetenzen in „literacy“ gefordert: „10 credits from the standards below (5 credits in reading and 5 credits in writing) are required to meet the University Entrance literacy requirements.“ (von www.nzqa.govt.nz/qualifications-standards/awards/university-entrance/literacy-requirements/, abgerufen am 15.03.2018). Die Sprache, in der die „literacy“ Bedingung erfüllt wird, ist dabei weder beim NCEA noch beim SSC / NZCSE festgelegt.

Übersetzt man die zusätzlichen Anforderungen der KMK durch die ZaB auf das SSC / NZCSE, lauten diese wie folgt:

Es müssen insgesamt mindestens 5 voneinander unabhängige, allgemeinbildende Fächer mit insgesamt 38 points im „Level 3“ und 13 points im „Level 2“ oder höher nachgewiesen sein. - darunter 3 Fächer mit mindestens je 9 points im „Level 3“ (darunter Mathematik mit mindestens 5 points im „Level 3“ und 4 points im „Level 2“ oder höher), - darunter Englisch, Maori oder Deutsch mit mindestens 7 points im „Level 2“ oder höher (davon mindestens 4 im Bereich „writing“ und mindestens 4 im Bereich „reading“).

(Hier wurde bei der Umrechnung (durch 8 mal 5) stets aufgerundet, so dass die Bedingungen an das SSC / NZCSE etwas schärfer als die an das NCEA sind, um sicher zu stellen, dass die Anforderungen an das SSC nicht unter denen liegen, die an das NCEA gestellt werden [es gibt nur ganze Punkte]. So kommen faktisch in „literacy“ stets mindestens 8 Punkte [und nie 7] zusammen.)

Die letzten beiden Bedingungen in der ZaB Datenbank anabin beziehen sich auf Englisch (oder Maori). Das sind die beiden „Muttersprachen“ in Neuseeland. Entsprechend ist es für Deutsch (als „Muttersprache“ an deutschen Schulen) anzusetzen. Zusätzlich sollte ein Empfänger eines neuseeländischen Abschlusses auch Englisch können, weswegen mit SEDT vereinbart wurde, dass für Schüler aus deutschsprachigen Ländern das SSC / CSE Level 3 mit „university entrance“ nur dann vergeben wird, wenn dieselbe Anzahl der Punkte noch einmal für Englisch als Fremdsprache erworben wurde (siehe hierzu auch die tabellarische Übersicht in Angang 1): Grundkenntnisse in Englisch werden heutzutage von Studenten erwartet und können insbesondere von Haltern eines neuseeländischen Zertifikats erwartet werden.

Prüfungen in einer zweiten Fremdsprache sind nicht nötig. Das ist auch an deutschen Gymnasien regelmäßig nicht der Fall: Es reicht, dass eine zweite Fremdsprache vier Jahre lang belegt wurde (z.B. von Klasse 6 bis 10), wobei die Note keine Rolle spielt.

Allerdings kann eine Waldorfschule die zweite Fremdsprache als zugehörig zu ihrem Profil erklären und von Schülern fordern, dass sie das Profil erfüllen müssen, um ein SSC / CSE ausgestellt zu bekommen. Es reicht also nicht aus, die im Diploma Supplement (vgl. Anhang 1) aufgelisteten Bedingungen zu erfüllen, wenn eine Waldorfschule weitere Bedingungen zum Erreichen eines Abschlusses (wie die Teilnahme an einer zweiten Fremdsprache oder am Klassenspiel) aufgestellt hat. Das trägt dazu bei, dass Schüler diejenigen Aufgaben, für die sie keine Punkte oder keine notwendigen Punkte bekommen, beim Erwerb des SSC / CSE nicht vernachlässigen.

Fünf unabhängige, allgemeinbildende Fächer sind so gut wie automatisch in jedem Level 3 SSC / CSE gegeben.

Wie werden SSC / CSE Bewertungen in einen Notenschnitt für den Numerus Clausus in Deutschland umgerechnet?

Die Summe der im SSC / CSE erworbenen Punkte hängt nicht davon ab, ob diese mit „achieved“, mit „achieved with merit“ oder mit „achieved with excellence“ erworben wurden. Das ist ganz anders als beim Abitur, wo die Anzahl der Abiturlpunkte von der Leistungsbewertung abhängt. Um nun Ergebnisse ausländischer Abschlüsse Numerus Clausus tauglich zu machen, wurde in Deutschland vor vielen Jahren die sogenannte „Bayerische Formel“ ersonnen und wird seitdem verbindlich von Hochschulen und Zeugnisanerkennungsstellen angewandt. Sie bildet das niedrigste mögliche Bestehen auf die deutsche Note 4,0 und den bestmöglichen Erwerb eines SSCs auf die deutsche Note 1,0 ab und alles andere linear dazwischen:

$$N = 1 + 3 \cdot \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

mit

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote) nach deutschem System

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

P_{\max} = oberer Eckwert (Bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{\min} = unterer Eckwert

Der niedrigste mögliche Erwerb sind beim SSC / CSE genau 50 Punkte mit jeweils „achieved“. Was ist aber der höchstmögliche Erwerb eines SSC / CSE? Sicherlich nur mit jeweils „achieved with excellence“. Die Anzahl der Punkte ist beim SSC / CSE aber nach oben offen: Man

kann ein SSC / CSE mit genau 50 Punkten bekommen, aber auch mit deutlich mehr Punkten. Schüler erreichen das SSC mit sehr verschiedenen Punktzahlen.

Wenn nun ein Schüler mit genau 50 Punkten und nur Excellence mit einem anderen Schüler verglichen würde, der genau dieselben Excellence in denselben Lernergebnissen hätte, aber zusätzlich noch weitere Punkte, dort aber nicht nur Excellence, würde die Berechnung eines *Notenschnitts* dazu führen, dass der Schüler, der mehr geleistet hätte, den schlechteren Schnitt bekommen würde. Das macht keinen Sinn.

Deswegen wird an Stelle einer Durchschnittsbildung anders vorgegangen. Es werden analog zum Abitur „achievement points“ gebildet, indem die Punkte des SSC / CSE je nach Bewertung gewichtet werden, und zwar ein „achieved“ mit dem Faktor 2, ein „achieved with merit“ mit dem Faktor 3 und ein „achieved with excellence“ mit dem Faktor 4. Der Mindestwert an achievement points sind also $50 \text{ mal } 2 = 100$. Bei dem, der genau 50 SSC / CSE Punkte hat, werden die achievement points stets so berechnet, und es können maximal $50 \text{ mal } 4 = 200$ sein.

Hat ein Schüler aber *mehr* als 50 SSC / CSE Punkte (was regelmäßig der Fall ist), ist der Vorgang komplexer. Es werden dann die LOs nacheinander mit absteigendem Gewichtungsfaktor aufgelistet. An der Stelle, an der zuerst genau 50 SSC / CSE Punkte erreicht werden, wird ein Strich gesetzt. Dann wird geschaut, ob sich 32 SSC / CSE Punkte auf Level 3 über dem Strich befinden. Wenn nicht, werden weitere Level 3 LOs in der Liste nach oben geschoben, bis 32 Level 3 SSC / CSE Punkte über dem Strich stehen. Dann werden alle SSC / CSE Punkte unter dem Strich (also ab dem 51. Punkt) mit dem Faktor Null gewichtet und daraus die Summe der „achievement points“ berechnet. (Meistens werden dabei die Punkte einer LO direkt beim Strich teilweise mit Null gewichtet, um genau auf 50 Punkte zu kommen – man vergleiche Anhang 4.)

Die Summe der „achievement points“ des Level 2 SSCs / CSEs und des Level 3 SSCs / CSEs geht dann in die Bayerische Formel ein. Bei zwei Jahren (Level 2 und Level 3) ist die minimale achievement point Summe $P_{\min} = 200$ und die maximale $P_{\max} = 400$. Die erreichte Anzahl P der „achievement points“ liegt natürlich meistens dazwischen.

Beim NCEA wird nach demselben System umgerechnet. Neuseeland stellt diese Berechnung beim NCEA in einer „Overseas Results Notice“ dar. Wir vereinbarten kürzlich mit der ZaB, die Berechnung der „achievement points“ gleichermaßen „Overseas Results Notice“ zu nennen, um die Äquivalenz zu verdeutlichen.

Diese Berechnungsmethode ist für Schüler vorteilhaft, da bessere Bewertungen stärker zum Tragen kommen, insofern genügend LOs vorliegen.

Zu den empirischen Erfahrungen bei Bewerbungen an Hochschulen

Bevor das Pilotprojekt begann, hatte sich eine Deutsche, die ihre Schulzeit in Neuseeland an einer Waldorfschule verbrachte und diese mit einem hervorragenden SSC auf Level 3 abschloss, erfolgreich an mehreren deutschen Universitäten beworben und auch eine Zeugnisanerkennung des Freistaates Bayern erlangt, mit dem sie auch zum Medizinstudium an der Berliner Charité zugelassen wurde.

Meist in Unkenntnis der oben geschilderten Details der Lissabonner Anerkennungsvereinbarung und den ENIC-NARIC Vereinbarungen zu „transnational education“ wurden immer wieder starke Zweifel in der deutschen Waldorfschulbewegung geäußert, ob Hochschulzugänge auch für Inländer möglich sein würden.

Das waren sie. Es haben einige ehemaligen Schüler der Waldorfschule Erfurt ein Studium an deutschen Hochschulen einzig auf der Grundlage des SSC / CSE aufgenommen (wie auch Schüler von den Waldorfschulen in Österreich, die das SSC / CSE anbieten, an österreichischen Universitäten). Eine vollständige Übersicht haben wir nicht, wir wurden aber durch eine ganze Reihe ehemaliger Schülerinnen und Schüler über 15 Zulassungsangebote in Kenntnis gesetzt:

Universität Jena (Psychologie)

Universität Erfurt (Internationale Beziehungen)

Fachhochschule Erfurt (Pädagogik des Kleinkindes)

Universität Konstanz (Rechtswissenschaft)

Georg-August-Universität Göttingen (Rechtswissenschaften)

Freie Universität Berlin (Mathematik)

Hochschule Reutlingen (Biomedizinische Wissenschaften)

Hochschule Flensburg (Betriebswirtschaft)

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Psychologie)

Universität Tübingen (Humanmedizin)

Technische Universität Ilmenau (Mathematik)

Technische Universität Ilmenau (Kommunikationswissenschaft)

Ruhr Universität Bochum, (Rechtswissenschaft)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Psychologie)

Universität Wien (Philosophie)

Die meisten dieser Studiengänge waren Numerus Clausus (NC) Fächer. Zu den Bewerbern gehörten auch Schüler mit Spitzenleistungen (aber nicht nur), einschließlich einer Schülerin mit einer umgerechneten Abiturnote von 1,0. Vielleicht hätte auch eine 1,1 gereicht, um an der Universität Tübingen einen Studienplatz in Humanmedizin angeboten zu bekommen, aber nicht viel mehr. Die ehemalige Schülerin aus Erfurt bekam ihr Studienplatzangebot über die „Abiturbestenquote“, der Königsweg ins Medizinstudium, über die zentrale Vergabestelle in Dortmund (obwohl sie gar kein Abitur hatte). Voraussetzung für diesen Weg ist eine Zeugnisanerkennung, die in diesem Fall über die Zeugnisanerkennungsstelle Stuttgart vorlag. Solch eine Zeugnisanerkennung wird als Äquivalent zu einem Abitur gehandhabt. Mit ihr kann man sich auch jenseits von Hochschulen (wie z.B. an einer Polizeiakademie) bewerben.

Es gibt Universitäten, die eine Zeugnisanerkennung fordern, bevor sie überhaupt eine Bewerbung auf Grundlage eines ausländischen Schulabschlusses bearbeiten (die meisten der oben aufgelisteten Hochschulen gehörten nicht dazu). Wenn ein SSC / CSE am Ende der 12. Jahrgangsstufe in Neuseeland ausgestellt wird, liegt es zwar noch rechtzeitig für die Abschlussfrist für NC Fächer Mitte Juli vor. Zu dieser Frist ist es aber rein zeitlich kaum möglich, noch eine Zeugnisanerkennung zu erwerben. Das ist ein Nachteil gegenüber einem Abiturzeugnis. Des Weiteren gibt es eine ganze Reihe von Hochschulen, die die Zeugnisanerkennung an uni-assist outsourcen, einem privaten Dienstleister zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsabschlüsse, der sich regelmäßig mit ausländischen Schulabschlüssen wie dem SSC / CSE überfordert zeigte, weil nicht bei anabin aufgelistet, es sei denn, es liegt eine Zeugnisanerkennung vor.

Anabin hat aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hierzu schrieb mir Frau Oelmann von der ZaB im März 2018:

Auf anabin werden nur reguläre staatliche Schulabschlüsse aufgelistet. Dies trifft in Neuseeland nur auf das NCEA zu. Andere Schulabschlüsse werden nicht aufgeführt. Denn würden wir für Neuseeland auch nicht-staatliche Schulabschlüsse aufführen, müsste dies zwangsläufig auch für alle anderen Staaten geschehen. – Unserer Meinung nach bieten wir ausreichend viele Hinweise darauf, dass anabin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch mehr Hinweise könnten nicht verhindern,

dass Benutzer manchmal vorschnell Rückschlüsse daraus ziehen, wenn bestimmte Informationen auf anabin nicht aufgeführt werden.³

Eine Schülerin bewarb sich mit einer Zeugnisanerkennung über uni-assist an drei Hochschulen. Mit denselben Unterlagen entschied uni-assist für zwei Hochschulen positiv und für eine Hochschule negativ! Auf Nachfrage erklärte die Hochschule, die eine negative Antwort bekommen hatte, dass das daran läge, dass den Hochschulen bei uni-assist verschiedene Bearbeiter zugeordnet wären. Ein Widerspruchsverfahren ist hier noch am Laufen, da eine Hochschule für Fehler eines von ihr beauftragten Dienstleisters einstehen muss.

Man muss Fehler auch vor dem Hintergrund sehen, dass Hochschulen besonders zum Wintersemester eine wahre Flut von Bewerbungen zu bewältigen haben und automatisierte Prozesse nicht immer optimal mit wenig bekannten Schulabschlüssen umgehen können. Andererseits gab es auch eine Reihe von Hochschulen, bei denen ganz ohne weitere Nachfragen schnell Studienplätze angeboten wurden (in einem Fall sogar nur vier Tage nach Ablauf der Ausschlussfrist!). Eine weitere Hochschule, die zunächst die Bewerbung abgelehnt hatte, ließ nach erfolgter Klärung im Folgesemester bei einer anderen Schülerin die Bewerbung glatt durchgehen.

Von grundsätzlicherer Bedeutung war die erste Zeugnisanerkennung. Zunächst wurde sie im September 2017 nach Rücksprache bei der ZaB mit folgender Begründung abgelehnt:

Die von der NZQA vorgenommene Gleichstellung mit dem NCEA Level 3 würde die ZaB allenfalls dann akzeptieren, wenn die schulische Ausbildung ebenfalls in Neuseeland erfolgt wäre. Da Ihr Lebensmittelpunkt immer nur in Deutschland lag, hätte auch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben werden können, wenn ein Studium in Deutschland angestrebt wird, ohne den Umweg über die neuseeländischen Regelungen.

Diese Antwort war von vielen Skeptikern erwartet worden. In ihr schwingt noch die außer Kraft getretene Pariser Reifezeugniskonvention von 1953 mit, die eine „Inländerdiskriminierung“ ausdrücklich erlaubte. Die seit 2007 in Kraft getretene Lissabonner Anerkennungsübereinkunft schließt diese aber ausdrücklich aus. Die Schülerin ging mit einer ausführlichen Begründung in Widerspruch. Die ZaB fragte dann bei der Waldorfschule in Erfurt nach. Die Waldorfschule Erfurt ging im Oktober 2017 auf die pädagogische Seite der Arbeit mit dem

³ Die Aussage ist nicht ganz richtig, da das englische General Certificate of Education Advanced Level („A-Levels“) kein staatlicher Schulabschluss ist, aber sehr wohl bei anabin aufgeführt wird. In England gibt es keinerlei staatliche Schulabschlüsse, sämtliche Schulabschlüsse werden dort von „awarding organisations“ vergeben, die allesamt nicht staatlich sind. Das richtige Kriterium wäre, ob der Abschluss auf dem jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen aufgeführt wird. Hierüber bin ich mit der ZaB noch im Gespräch. Es könnte dann die Antwort wieder sein, dass anabin nur „häufig vorkommende“ Abschlüsse auflistet, wie es mir vor Jahren einmal von der ZaB erläutert wurde.

SSC ein und fügte eine Stellungnahme des European Council for Steiner Waldorf Education aus dem August 2017 zur rechtlichen Seite der Hochschulzugangsberechtigung durch das SSC / CSE bei (Anhang 3), sowie das Diploma Supplement und das Schreiben von Universities New Zealand (Anhang 1 und 2).

Im Dezember 2017 erging dann eine zweite gutachterliche Stellungnahme der ZaB an die Zeugnisanerkennungsstelle, die von dieser wie folgt zusammengefasst wurde:

Die Zentralstelle hat in der Zwischenzeit Rücksprache mit der Freien Waldorfschule in Erfurt gehalten und bestätigt bekommen, dass das neuseeländische Programm mit Zustimmung des "Steiner Education Development Trust" (SED) von Ihrer Schule in Erfurt übernommen und nicht lediglich von der neuseeländischen Seite validiert wurde. Somit kann der hierzulande erworbene Sekundarabschluss mit einem in Neuseeland erworbenen SSC-Abschluss gleichgestellt werden, wodurch der Hochschulzugang eröffnet wird. Die ZaB äußert lediglich Bedenken, dass der de-facto neuseeländische Schulabschluss auf der Grundlage eines neuseeländischen Programms vergeben wird, für den keine Englischkenntnisse auf Muttersprachen-Niveau erforderlich sind, da der Unterricht an der freien Waldorf Schule auf Deutsch durchgeführt wird.

Dennoch erfüllt Ihr Zeugnis die formalen Bedingungen der Bewertungsvorgaben für Neuseeland (NZL-BV05). Da aber Englisch auf muttersprachlichem Niveau nicht nachgewiesen werden kann, muss dieses Defizit durch das Fach Deutsch (mit mindestens 9 SSC-Punkten bzw. 14 NCEA-Credits) ausgeglichen werden. Das ist bei Ihnen der Fall. Auf dieser Grundlage hält die ZaB den direkten Hochschulzugang - allerdings aus den oben genannten Gründen als Einzelfallregelung - für vertretbar. Wir richten uns nach dem Ergebnis dieses Gutachtens.

Das ist noch insofern leicht fehlerhaft, als dass es hier eine Verwechslung gegeben haben dürfte: NZL-BV05 fordert zwar 14 credits in Mathematik, aber nur 10 credits in Englisch oder Maori, und diese nur auf Level 2, nicht aber auf Level 3. Entsprechend wären Punkte im Fach Deutsch vorzuweisen. Da die Schülerin aber auch die höhere Anzahl von Punkten auf Level 3 nachweisen konnte, wurde sie nicht benachteiligt.

Ich schnitt das Thema im April 2018 mit der ZaB an. Da die bisherige Bearbeiterin für Neuseeland dort zwischenzeitlich in den Ruhestand ging, wurde die Anfrage immer noch nicht angemessen beantwortet. Im September 2018 habe ich das zuletzt angemahnt. Die gesetzte Frist wurde nicht eingehalten, so dass das noch ausstehende Ergebnis leider nicht mehr in diesen Abschlussbericht einfließen kann. – Schüler an deutschen Waldorfschulen erreichen regelmäßig mindestens 8 Punkte auf Level 3 in Deutsch, können aber auch 9 Punkte erreichen.

Dass hier Deutsch als Muttersprache an Stelle von Englisch akzeptiert wird, ist folgerichtig, da – wie schon weiter oben erwähnt – weder beim NCEA noch beim SSC / CSE die Muttersprache festgelegt wird. Es geht um den Erwerb von Fähigkeiten auf dem Niveau der Muttersprache in „literacy“. Im Fall vom NCEA geschieht das in Englisch oder Maori, im Fall vom SSC / CSE in Englisch oder Deutsch. Man kann gemäß neuseeländischen Regeln ein vollgültiges SSC / CSE in der Schulsprache Deutsch erwerben. Das muss die ZaB sowie auch jede einzelne Hochschule respektieren. Das haben sie auch getan.

Zum Schluss noch ein kurzer Blick ins restliche Europa:

In Österreich waren alle Bewerbungen auf Basis des SSC / CSE von ehemaligen Schülern der Schulen in Schönau und Klagenfurt letztlich erfolgreich. Es studieren nunmehr 6 ehemalige Schüler an Universitäten in Wien, Klagenfurt, Linz und Salzburg. Die österreichischen Hochschulen hatten jeweils zuvor mit Naric Austria (eine Abteilung des zuständigen Ministeriums, entspricht der deutschen ZaB) Rücksprache gehalten.

Die St Michael Steiner School in London begann als erste europäische Schule die Arbeit mit dem damaligen SSC, noch ein Jahr vor Erfurt. Ein Jahr später kam die Norwich Steiner School dazu, beides Schulen, die das SSC / CSE bis einschließlich Level 3 (aber keine A-Levels) anbieten. Von beiden Schulen studieren mittlerweile eine Reihe von ehemaligen Schülern auf Grundlage des SSC / CSE an verschiedenen Hochschulen in England. Die beiden Schulen berichten, dass die Arbeit in ihren Oberstufen floriert, seitdem sie das SSC / CSE einführten.

Bezüglich des Zugangs zu Universitäten heißt es bei

<https://stmichaelsteiner.hounslow.sch.uk/the-st-michael-high-school/> (am 22.10.2018):

Although universities in the UK have the freedom to accept or reject students regardless of their qualifications, Class 12 graduates with CSE at Level 3 from the St Michael High School have so far been 100% successful in gaining places at the universities of their choice.

Und bei <http://norwichsteinerschool.co.uk/upper-school/qualification/> (am 22.10.2018):

Are the students able to get into university without taking A Levels? Yes. The Certificate is recognised by universities in the UK and across Europe, and we have been met with nothing but positivity from UK universities. Our students have told us that they think that being at a Steiner school and having this qualification has helped them to stand out from other applicants, that it has given them an edge. Please visit our Alumni page to see where our students have been offered places.